

**Satzung für den
Immobilienbetrieb
der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 Satz 1, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO- vom 16.11.2004 – GV NRW.S.644, ber.2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Führung und Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin einer Vielzahl von Grundstücken und Gebäuden. Sämtliche städtische Immobilien, mit Ausnahme der wegen spezialisierter Nutzung oder anderer wichtiger Gründe anderen Bereichen (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, städtischer Gesamthaushalt, Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR, u.a.) zugeordneten Immobilien, werden seit dem 01.01.1999 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe - mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses - geführt.
- (2) Aufgaben der Einrichtung sind:
- a) die Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie An- und Vermietung und An- und Verpachtung
 - b) Grundstücksverkehr mit An- und Verkauf, Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Enteignungsverfahren, die Wahrnehmung von Rechten als Umlegungseteiligte sowie sonstiger liegenschaftsrelevanter Rechte für städtische Zwecke
 - c) Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die baulich notwendig sind, städtische Hochbauten zu errichten, zu ändern und in einem betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten

sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäften.

§ 2 Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“.

§ 3 Leitung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig zu führen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

§ 4 Fachausschuß; Rat

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister; Kämmerer

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 75.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).
- (4) Die Zwischenberichte nach § 20 EigVO sind vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstücke sowie der Aufgaben der Wirtschaftsförderung vom 14.03.1997 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den xxxxxxxxxxxx

Lutz Urbach
Bürgermeister